SENAT
(Wahlvorschlagsliste)

Bitte unbedingt eine Bewerber*innenliste auf der nächsten Seite ausfüllen, ggf. auch die Begründung zur fehlenden Geschlechtsparität.

Außerdem müssen dem Wahlvorschlag jeweils die Einverständnis- und Datenschutzerklärungen der Bewerber*innen beigefügt werden.

T E R M I N S A C H E !

EINGANG:

per E-Mail an: wahlamt@uni-muenster.de

An das
Wahlamt der
Universität Münster
Schlossplatz 2
48149 Münster

Mitgliedergruppe:

☐	Hochschullehrer*innen	☐	Studierende
☐	akademische Mitarbeiter*innen	☐	Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

Wahlkreis: _____

Listenbezeichnung: _____

Der Wahlvorschlag wird eingereicht durch:

Name: _____ Vorname: _____ Tel.: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Straße: _____

Uni-E-Mail Adresse: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der Wahlvorschlag ist innerhalb der Frist online per E-Mail an wahlamt@uni-muenster.de, postalisch (Anschrift s.o.) oder persönlich in Papierform beim Wahlamt der Universität zu den üblichen Öffnungszeiten einzureichen. Der Wahlvorschlag kann ebenfalls in den Fristenbriefkasten rechts vor dem Schloss, Schlossplatz 2, eingeworfen werden.

SENAT

Bewerber*innen

Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie innerhalb der Liste auf dem Stimmzettel genannt werden sollen. In der Gruppe der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen darf der einzelne Wahlvorschlag höchstens neun Kandidat*innen enthalten. Bei den Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und den Studierenden darf der Wahlvorschlag bis zu 36 Kandidat*innen enthalten.

Wahlvorschläge (Listen) für einen Wahlkreis dürfen nur Bewerber*innen enthalten, die dem betreffenden Wahlkreis angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind. Jede Liste in den Mitgliedergruppen Hochschullehrer*innen (HL), akademische Mitarbeiter*innen (AM) und Studierende (S) soll möglichst Bewerber*innen aus unterschiedlichen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden Fachbereichen enthalten.

Bewerber*innen dürfen Wahlorganen (ZWA und WPA) nicht angehören.
Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlvorschläge müssen geschlechtsparitätisch aufgestellt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bestenfalls nennen Sie Frauen und Männer auf der Bewerber*innenliste in der Reihenfolge abwechselnd. Sollte der Vorschlag den Anforderungen an die geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht entsprechen, begründen Sie dies bitte unter Verwendung des Formulars "Rechtliche Vorgabe zum geschlechtsparitätischen Wahlvorschlag".

Lfd. Nr.	Pers. Nr. (A-Nr.) bzw. Matrikelnummer	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht m/w
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					

Für Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und Studierende (bitte ggf. bis zur lfd. Nr. 36 erweitern)

10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Durch das Hochschulzukunftsgesetz wurde 2014 die Regelung ins Hochschulgesetz aufgenommen, dass Gremien an Hochschulen geschlechtergerecht besetzt werden müssen. Diese Regelung ist bereits bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu berücksichtigen.

Rechtlicher Hinweis zur geschlechtsparitätischen Gremienbesetzung:

§ 11 b Hochschulgesetz NRW – Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

(1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. […] Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.

[…]

(4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats, des Fachbereichsrats oder der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

Gegebenenfalls Begründung für eine nicht geschlechtsparitätische Listenaufstellung:

Listenbezeichnung: Unterschrift:

_____